

**Allgemeine und Besondere
Bestimmungen der
Landeskommission Thüringen
für das Jahr 2026**



Alfred-Hess-Straße 8
99094 Erfurt
Tel.: 0361/3460742
Fax: 0361/3460743
E-Mail: info@trfv.de



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuständigkeit der LKT**
- § 2 Genehmigungsverfahren**
- § 3 Breitensportliche Veranstaltungen**
- § 4 Teilnehmer und Abgrenzung der Teilnehmerkreise und Startgenehmigungen**
- § 5 Ausschreibungen**
- § 6 Nennungen**
- § 7 Durchführung von BV/PLS**
 - §7.1 Allgemeines zur Durchführung von BV/PLS**
 - §7.2 Reitsport (Dressur, Springen und Vielseitigkeit)**
 - §7.3 Fahrsport**
 - §7.4 Volligiersport**
 - §7.5 Vierkampf**
 - §7.6 Western**
- § 8 Ergebnismeldung an die LKT**
- § 9 Richter, Prüfer Breitensport, Parcourschefs und Meldstellenleiter**
- § 10 Abzeichen Prüfungen und Sonderprüfungen zum Erwerb von Abzeichen gem. APO**
- § 11 Förderbeitrag**
- § 12 Ordnungsmaßnahmen**
- § 13 Allgemeines**



BESONDERE BESTIMMUNGEN der Landeskommision Thüringen (LKT) 2026

§ 1 Zuständigkeit der LKT

Die Landeskommision Thüringen, nachfolgend "LKT" genannt, ist auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen gemäß § 5 LPO sowie gemäß I A WBO zuständig für alle Leistungsprüfungen (LP), Wettbewerbe (WB), Pferdeleistungsschauen (PLS) und Breitensportlichen Veranstaltungen (BV), sowie nach § 3 APO für Sonderprüfungen, Turnierfachleute und Lehrkräfte.

- Über die LKT erfolgt die Qualifikation der Lehrkräfte und Turnierfachleute.
- Die Aus- und Weiterbildung bzw. Höherqualifikation der Turnierfachkräfte erfolgt entsprechend der APO und den Richtlinien der LKT.

§ 2 Genehmigungsverfahren

1. PLS sind bis zum 15. Oktober des Vorjahres schriftlich mittels des Formulars „Anmeldung für Pferdeleistungsschauen“ in der Geschäftsstelle des TRFV anzumelden.
2. Bewerbungen zu Landesmeisterschaften sowie zentralen Turnieren sind bis zum 15. Oktober des Vorjahres mittels des Formulars „Antrag auf Durchführung von Landesmeisterschaften/Landesbestenermittlung“ in der Geschäftsstelle des TRFV einzureichen.
3. Die Termine für PLS werden bis spätestens 01.12. des Vorjahres für das folgende Veranstaltungsjahr festgelegt. Nachträglich können PLS - Turniertermine regional nur genehmigt werden, wenn die Veranstalter mit gleichem Profil dem zusätzlichen Turnier zustimmen.
4. Die LKT ist befugt, für besondere Verbands-Veranstaltungen auf Antrag des Verbandes Termenschutz zu gewähren.
5. Die Einreichung der Ausschreibung für PLS hat spätestens 16 Wochen vor Beginn der Veranstaltung an die Geschäftsstelle des TRFV, Alfred-Hess-Str. 8, 99094 Erfurt, zu erfolgen. Folgende Unterlagen und Angaben sind für eine vollständige Einreichung erforderlich:
 - Ausschreibungsentwurf in einfacher Ausfertigung schriftlich
 - Aufstellung der eingeladenen Richter, Parcourschef und Meldestellenleiter
 - Turnierverwalter und Konto-Nr. für die Online-Nennfelder
 - Aktueller, unterschriebener Tierarztvertrag über die gesamte Dauer der PLS
6. Die in Frage kommenden Richter als LK-Beauftragte werden in der jährlichen Richterliste ausdrücklich benannt. Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben erfolgt keine Bearbeitung der Ausschreibung.
7. Bei verspäteter Einreichung der Ausschreibung an die Geschäftsstelle erfolgt die Berechnung der doppelten Bearbeitungsgebühr. Ausgenommen davon sind Late Entry Veranstaltungen.
8. Veranstalter von PLS sind verpflichtet, mindestens einen Richter aus der Liste der LK-Beauftragten zu benennen. Der LK-Beauftragte muss in jedem Fall aus Thüringen kommen und wird durch die LKT festgelegt. Nur in Ausnahmefällen kann durch die LKT anders entschieden werden. Bei fehlenden Angaben erfolgt keine Genehmigung der Ausschreibung.
9. Veranstalter von Vielseitigkeits- bzw. Fahr-PLS sind verpflichtet, zusätzlich zum LK-Beauftragten, mindestens eine Person einzusetzen, der die Qualifikation zum Technischen Delegierten besitzt, diese Funktion kann auch von LK- Beauftragten übernommen werden, sofern dieser die entsprechende Qualifikation vorweisen kann. Bei fehlenden Angaben erfolgt keine Genehmigung der Ausschreibung.
10. Ausschreibungen werden nur genehmigt, wenn seitens des Vereins keine Verbindlichkeiten gegenüber dem TRFV, der LK, oder der FN bestehen.



BESONDERE BESTIMMUNGEN der Landeskommision Thüringen (LKT) 2026

11. Die Turnierbearbeitungsgebühr wird dem Veranstalter nach der Bearbeitung der Ausschreibung in Rechnung gestellt.
12. Die Ausschreibung wird kostenfrei auf der Internetseite des TRFV veröffentlicht.
13. Bei zentralen Landesturnieren werden ein Stamm von Richtern, der Parcourchef und der Meldestellenleiter in Absprache mit dem Veranstalter und der LK abgestimmt.
14. Auf PLS mit einer Gesamtzahl von mehr als 8 Prüfungen pro Veranstaltungstag (unabhängig von der Anzahl der Turniertage) mind. 4 Richter zum Einsatz kommen, wovon alle Richter die Mindestqualifikation von DL/SL haben. Anwärter werden zusätzlich ausgewiesen und eingesetzt.
15. Bei PLS mit mehr als 8 Springprüfungen pro Veranstaltungstag bzw. PLS mit mehr als 2 Springprüfungen der Kl. M** oder 1 Springprüfung der Kl. S ist zusätzlich ein Parcourchef durch den Veranstalter einzuladen. Anwärter werden zusätzlich ausgewiesen und eingesetzt.
16. Zusätzliche Gebühren zum normalen Nenngeld sind nicht zulässig.

§ 3 Breitensportliche Veranstaltungen

1. BV-Termine sind bis spätestens 10 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich anzumelden.
2. Die Einreichung der Ausschreibung von Breitensportveranstaltungen (BV) nach der WBO hat 6 Wochen vor Nennungsschluss zu erfolgen. Zur Einhaltung sportlicher Ordnung und Sicherheit sind generell mind. 1 Richter/ 1 Richter Breitensport und mind. 1 Prüfer Breitensport einzusetzen, dabei ist sicherzustellen, dass eine geeignete Person als Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz (Mind. Trainer C) zum Einsatz kommt.
3. Die Höhe des Einsatzes bestimmt der Veranstalter in Anlehnung an die WBO.
4. Die genehmigten BV-Ausschreibungen werden kostenfrei auf der Internetseite des TRFV veröffentlicht.
5. Für die Nennung nicht eingetragener Pferde zu Wettbewerben der WBO sind die vorgeschriebenen Nennungsformulare der FN (siehe. Internet „www.pferd-aktuell.de“ bzw. über die Geschäftsstelle des TRFV, Alfred- Hess-Str. 8, in 99094 Erfurt erhältlich) verbindlich.
6. Für alle Wettbewerbe der WBO sind Einsätze bzw. Nenngelder, LK-Gebühren (=Sportförderbeitrag) sowie eventuelle Stallgelder der Nennung sind bis zum Nennungsschluss an den Veranstalter zu überweisen. Bei Verwendung des Onlinenennverfahrens werden die Gebühren automatisch abgebucht.
7. Für Nachnennungen im WBO-Bereich wird pro Startplatz eine Gebühr von 6,- € erhoben.
8. Bei Unfällen vom Pferd und/oder Reiter müssen notwendige Maßnahmen unmittelbar am Unfallort durchgeführt werden. Es ist immer günstig, eine Sicherheitsblende aufzustellen, insbesondere wenn die Vorbereitungen für den Abtransport einige Zeit in Anspruch nimmt. Im Vorfeld mit Veranstalter und Helfermannschaft abklären, wie Mitteilungen beim Unfall weitergegeben werden, ohne dass Zuschauer einbezogen sind.

§ 4 Teilnehmer und Abgrenzung der Teilnehmerkreise und Startgenehmigungen

1. Berufene D-Kader des Thüringer Reit- und Fahrverbandes sind in ihrer Altersklasse zu den LM startverpflichtet. Bei entschuldabaren Verhinderungen kann die LK Dispens erteilen. Bei unentschuldigtem Nichtstart wird der berufene Teilnehmer aus dem D-Kader ausgeschlossen.
2. Bei allen Landesmeisterschaften bzw. Landes Bestenermittlungen Dressur und Springen mit unterschiedlichen Anforderungen bzgl. der Leistungsklassen, erteilt die LK Dispens (Dressur Kl. L-Trense zu Dressur Kl. - Kandare bzw. Springen Kl. A/L zu Springen Kl. L/M* für die höhere Wertungsprüfung, sofern der Teilnehmer in der niedrigeren Wertungsprüfung eine Wertnote von 6,0 und besser.
3. Zur Thüringer Landesmeisterschaft sind nur Teilnehmer startberechtigt, die beim Erstantrag ihrer aktuellen Jahresturnierlizenz am 01.01. des laufenden Jahres Stammmitglied eines Mitgliedsvereins des TRFV sind.



§ 5 Ausschreibungen

1. Die Benutzung "Thüringen" muss offiziell beim Verband beantragt und genehmigt werden.
2. Die Namen der eingeladenen Richter, welche ihre Teilnahme zugesagt haben, Richter-Breitensport, Prüfer-Breitensport und Parcourschefs werden mit der Ausschreibung veröffentlicht. Sie sind mit Einreichung des Ausschreibungsentwurfes bekannt zu geben.

§ 6 Nennungen

1. Alle Pferde müssen im Besitz eines gültigen Pferdepasses sein, der auf allen PS/PLS und allen BV/ WB mitzuführen ist. Die Pferde müssen seuchenfrei sein und aus einem seuchenfreien Stall kommen. Kranke und krankheitsverdächtige Pferde werden von der PS/PLS ausgeschlossen. Alle Pferde müssen gegen Influenza geimpft sein und einen gültigen Impfschutz nachweisen (siehe Durchführungsbestimmungen LPO zu § 66.6.10). Andernfalls sind diese Pferde auf PLS-Veranstaltungen nicht startberechtigt bzw. werden nachträglich disqualifiziert.
2. Auf allen Pferdeleistungsschauen/ BV werden durch den LK-Beauftragten/ verantwortlichen Richter Pferde- und Passkontrollen durchgeführt (ca. 10 % der startenden Pferde). Dabei werden die Pferdepässe, ihre Gültigkeit, das Diagramm und der aktuelle Impfschutz kontrolliert. Bei Fehlen eines vorschriftsmäßigen Pferdepasses ist das Pferd nicht weiter startberechtigt, bis der vorschriftsmäßige Pass vorgelegt wird. Die bisher auf der PLS erlangten Platzierungen werden aberkannt, wenn bis zum Ende der letzten LP des gleichen Tages der vorschriftsmäßige Pass nicht vorgelegt wird. Erfolgt dies nicht, ist das Pferd erst dann wieder startberechtigt, wenn der vorschriftsmäßige Pferdepass in Kopie in der Geschäftsstelle aktenkundig vorliegt.
3. Einsätze bzw. Nennungen, LK-Gebühr (=Sportförderungsabgabe) sowie eventuelle Stallgelder werden automatisch online abgebucht. Gebühren des Veranstalters, welche nicht automatisch abgebucht werden, sind durch den Teilnehmer umgehend (in jedem Fall vor Antritt zur ersten Prüfung) in der Meldestelle zu entrichten.
4. Eventuelle Rücklastschriften einschließlich angefallener Bankgebühren sind ebenfalls durch den Teilnehmer umgehend (in jedem Fall vor Antritt zur ersten Prüfung) in der Meldestelle zu entrichten. Nachträgliche Rücklastschriften sowie Rücklastschriften für Nachnennungen werden dem Teilnehmer in Rechnung gestellt und ziehen eine Mahngebühr nach sich. Diese Nenner sind erst dann wieder auf PLS startberechtigt, wenn alle offenen Posten beglichen sind.
5. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Teilnehmer/innen an Voltigierwettbewerben und – Prüfungen mindestens 6 Jahre alt sein. Nachwuchseinzelvoltigierer müssen im Besitz des VA 4 sein. Das Abzeichen ist als Kopie mit der Nennung einzureichen.

§7 Durchführung von BV/PLS

§7.1 Allgemeines zur Durchführung von BV/PLS

1. Der Zeitplanentwurf und Richtereinsatzplan sind vor Veröffentlichung zunächst dem eingesetzten LK-Beauftragten zur Prüfung vorzulegen. Bis spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung ist der Zeit- bzw. Richtereinsatzplan in der Geschäftsstelle zur Veröffentlichung einzureichen.
2. Grundsätzlich sind zwei Richter bzw. Sachverständige in Prüfungen und Wettbewerben einzusetzen. Bei LP mit (Gesamt-) Wertnoten für die jeweilige Vorstellung erfolgt der Richtereinsatz gemäß § 56.1.1. LPO.
3. Prüfungen im „Clear-Round“ Richtverfahren sind grundsätzlich ohne Preisgeldauszahlung auszuschreiben. Ehrenpreise werden ausgelost.
4. Prüfungsbeginn vor 7:00 Uhr ist nicht zulässig.
5. Jugendprüfungen sind an Schultagen mit einem Prüfungsbeginn nach 15 Uhr vorzusehen.



BESONDERE BESTIMMUNGEN der Landeskommision Thüringen (LKT) 2026

6. Bei allen PLS ist die Anwesenheit eines Tierarztes gem. § 40.2 LPO vorgeschrieben. Bei reinen Dressur- und Voltigier-PLS ist die Anwesenheit oder schnellste Einsatzbereitschaft (max. ca. 15 Minuten) eines Tierarztes vorgeschrieben. Die eigenverantwortliche Entscheidung über die Anwesenheit des Tierarztes liegt beim Veranstalter. Bei Geländeprüfungen (Reiten und Fahren) ist die Anwesenheit eines Tierarztes Pflicht. Gleichzeitig ist vom Turniertierarzt ein Bericht über die Veranstaltung an die Geschäftsstelle zu senden!
7. Die Veranstalter von Pferdeleistungsschauen haben sicher zu stellen, dass eine Box für eventuelle Medikationskontrollen vor Ort vorhanden ist.
8. Bei Vielseitigkeitsturnieren mit mehr als 50 % Vielseitigkeits- oder Geländeprüfungen, kann die obligatorische Dressurpferdeprüfung durch eine Geländepferde- bzw. durch eine Eignungsprüfung ersetzt werden.
9. Der Veranstalter und die für ihn tätigen Personen haften nicht für Fahrlässigkeit. Es besteht zwischen den Veranstaltern einerseits und den Reitern/Fahrern/Voltigierern, Pferdebesitzern, Begleitpersonal und Besuchern andererseits, kein Vertragsverhältnis. Insbesondere sind die aktiven Teilnehmer nicht Gehilfen des Veranstalters im Sinne der §§ 278 und 831 BGB.
10. In besonders begründeten Fällen können Abweichungen von der Startfolge durch den LK-Beauftragten oder die amtierende Richtergruppe genehmigt werden.
11. Grundlage für alle Gebühren im Zusammenhang mit der Durchführung einer PLS bzw. Wettbewerbe der WBO oder einer Abzeichen Prüfung ist die Gebührenordnung des Thüringer Reit- und Fahrverbandes.
12. Die Abrechnung der Richtergebühren gegenüber dem Veranstalter obliegt dem LK-Beauftragten.

§ 7.2 Reitsport (Dressur, Springen und Vielseitigkeit)

1. Eine Dressurpferdeprüfung, Springpferdeprüfung oder Geländepferdeprüfung ist auf jedem Turnier obligatorisch. Hierbei dürfen die Pferde in Dressurpferdeprüfungen der Klasse A eine Minute vorher ins Viereck. Entsprechendes gilt für Geländepferdeprüfungen in Bezug auf die Geländestrecke (inklusive Wasserdurchtritt).
2. Bei PLS mit Geländeritten und Springprüfungen ab der Kl. E muss wenigstens eine Prüfung im beurteilendem Richtverfahren ausgeschrieben werden.
3. In Vielseitigkeitsprüfungen und Geländeprüfungen ist in allen Teilprüfungen das Reiten mit langen offenen Haaren nicht erlaubt.

§ 7.3 Fahrsport

Zu Geländeprüfungen sind nur Gespanne zugelassen, die bei derselben PLS eine vorausgegangene Dressur in Wertung beendet haben. Abzüge gem. § 714 LPO bleiben unberücksichtigt.

In kombinierten Kegelfahrwettbewerben mit Geländehindernissen ist auch bei Einspanner K-Ponys ein Beifahrer vorgeschrieben (Sicherheitsaspekt).

BESONDERE BESTIMMUNGEN der Landeskommision Thüringen (LKT) 2026



§ 7.4 Voltigiersport

1. F-Gruppen, sind Voltigiergruppen, deren Mitglieder im laufenden Kalenderjahr höchstens 16 Jahre alt werden. Die Gruppenstärke beträgt 4 bis 8 Voltigierer.
 - a. Die Anforderungen für F-Gruppen sind: A-Pflicht im Galopp, in einem Block.
 - b. Aufgang bleibt ohne Bewertung. A-Kür im Schritt. Gesamtzeit: 4 Voltigierer – 8 Minuten, 5 Voltigierer – 9 Minuten, 6 Voltigierer – 10 Minuten, 7 Voltigierer – 11 Minuten, 8 Voltigierer 12 Minuten.
2. G-Gruppen sind Voltigiergruppen, deren Mitglieder im laufenden Kalenderjahr höchstens 12 Jahre alt werden. Die Gruppenstärke beträgt 4 bis 8 Voltigierer.
 - a. Die Anforderungen für G-Gruppen sind: A-Pflicht im Schritt, in einem Block, ohne Stüttschwung, Aufgang bleibt ohne Bewertung. A-Kür im Schritt. Gesamtzeit: 4 Voltigierer – 8 Minuten, 5 Voltigierer – 9 Minuten, 6 Voltigierer – 10 Minuten, 7 Voltigierer – 11 Minuten, 8 Voltigierer - 12 Minuten.
 - b. Die Bewertung von F-Gruppen und G-Gruppen erfolgt durch mind. 1 Richter VOE. Pflicht und Kür analog Kl. A. Für den Gesamteindruck und das Pferd sind je eine Note zu vergeben.
3. Die Anforderungen für Einzel-Schritt/ Schritt sind: A-Pflicht im Schritt, Aufgang ohne Bewertung, statt Stüttschwung: aus dem Sitz aufschwingen in flüchtigen Liegestütz mit sofortigen einbücken. Kür im Schritt analog an L-Einzel mit Ausnahme des Bodensprunges. Voltigierer werden im laufenden Kalenderjahr höchstens 12 Jahre alt.
4. Die Anforderungen für Einzel-Galopp/ Schritt sind: A-Pflicht im Galopp, Aufgang ohne Bewertung, Kür im Schritt analog an L-Einzel mit Ausnahme des Bodensprunges. Voltigierer werden im laufenden Kalenderjahr höchstens 16 Jahre alt.
5. A-Einzelvoltigieren: höchstens 18 Jahre alt, VA4 wird verlangt und sollte bei Nennungen als Kopie beigefügt werden, A-Pflicht im Galopp, Aufsprung ohne Bewertung, Kür 1 Minute mit Pflichtelementen: Prinzenstand frei Standspagat, Stütz auf dem Pad, Positionswechsel vom Rücken auf den Hals und umgekehrt, Rollbewegung für jedes gezeigte Element erhält der Voltigierer 2 Punkte, weitere Elemente können gezeigt werden und fließen in die Ausführung und Gestaltung ein. Schwierigkeit x 1,0 Gestaltung x 1,0 Ausführung x 3,0.
6. Die Anforderungen für Schritt-Doppel sind: frei wählbare Kür in 2 Minuten, Schwierigkeit x 1,0 Gestaltung x 1,0 Ausführung x 3,0. Voltigierer werden im Kalenderjahr höchstens 16 Jahre alt. Die Bewertung der Schwierigkeit erfolgt analog Junior-Doppel (M 0,5 und S 1,0)
7. Alle Longenführer, auch im WBO-Bereich, müssen im Besitz des Longier Abzeichens mind. LA5 bzw. LAV5 oder einer Jahrestumierlizenz für Longenführer sein.
8. Pferdeinsatz: Sobald Pferde in WB mit Galoppanteil starten, sind die Pferdeinsatzvorgaben nach LPO maßgeblich.
 - 1 Gruppe + 1 Doppel
 - 1 Gruppe + 2 Einzel
 - 2 Doppel + 2 Einzel
 - 1 Doppel + 3 Einzel
 - 4 EinzelZusätzlich ist dasselbe Pferd noch mit einer Basisgruppe Schritt/Schritt oder bis zu 2 Einsteiger-Doppel im Schritt startberechtigt.

Pferde die ausschließlich im Schritt eingesetzt werden:
 - 2 Gruppen + 2 Doppel
 - 2 Gruppen + 4 Einzel
 - 4 Doppel + 4 Einzel
 - 2 Doppel + 6 Einzel
 - 8 Einzel

Grundsätzlich gilt, ein Pferd darf max. 4x einlaufen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN der Landeskommision Thüringen (LKT) 2026



§ 7.5 Vierkampf

1. Die Nutzung von Kopfhörern und / oder anderen Motivationselementen in allen Disziplinen ist nicht zulässig.
2. Für die Disziplinen Laufen und Schwimmen muss der Veranstalter zusätzlich zu den Richtern ein Wettkampfschiedsgericht mit mind. 1 Mitglied benennen, welches sich für die ordnungsgemäße Durchführung und Abnahme der Wettkämpfe verantwortlich zeichnet. Die Abrechnung der Wettkampfrichter erfolgt über die Veranstalter analog Gebührenordnung.

§ 7.6 Western

Für Prüfungen im Rahmen von EWU-Veranstaltungen gilt das Regelbuch der EWU.

§ 8 Ergebnismeldung an die LKT

Die Veranstalter von PLS/BV sind verpflichtet umgehend nach Veranstaltungsende, spätestens aber 2 Tage nach der Veranstaltung einen TA-Bericht, einen LK-Bericht nur bei besonderen Vorkommnissen, an die Geschäftsstelle zu senden. Probleme sind mit dem Veranstalter, dem zuständigen LK-Beauftragten und der Geschäftsstelle zu klären. Bei Genehmigung von Folgeausschreibungen ist die Abstellung der eventuellen Mängel aus vorhergehenden LK-Berichten zu prüfen. Außerdem sind Mitteilungen über Ordnungsmaßnahmen, Einsprüche und/oder eventuelle Ausschreibungsänderungen während der Veranstaltung zu übermitteln. Bei Wettbewerben nach WBO ist eine Nennungsstatistik über alle reservierten Startplätze einzureichen.

§ 9 Turnierfachleute

1. Ein Richter darf sich beim beurteilenden Richtverfahren nicht dem Verdacht aussetzen in seiner Urteilsfindung befangen zu sein. Schon im Fall des Verdachtes der Befangenheit zu einem Reiter muss der Richter die Prüfung ablehnen und einen seiner Kollegen bitten, diese Prüfung bzw. den Wettbewerb zu übernehmen. Wenn das nicht geht, ist der Teilnehmer in dieser Prüfung nicht startberechtigt. Hinweis LPO §56.7 Richtlinie Befangenheit.
2. Die Aufwandsentschädigung für Richter, Richter Breitensport, Prüfer Breitensport, Meldestellen und Parcourschefs regelt die Gebührenordnung. Technische Delegierte sind wie Richter zu behandeln.
3. Über die Aufnahme in die offizielle Richterliste der LKT für Richter, Richteranwälter und Richter Breitensport entscheidet der Ausschuss Turnierfachleute unter Anwesenheit des LK-Vorsitzenden. Die Anerkennung ist auf 1 Jahr befristet. Der Anerkennungszeitraum wird auf der Richterlizenz vermerkt. Bei Nichtteilnahme an den geforderten Fortbildungsmaßnahmen erfolgt Streichung aus der Richterliste für das entsprechende Jahr.
4. Die Wiederausstellung kann erfolgen, wenn der Bewerber die Teilnahme an 2 eintägigen Fortbildungsseminaren nachweist. Davon ist jeweils ein Fortbildungsseminar in den Bereichen allgemeine Regelwerkskunde und mind. einer Disziplin (Dressur, Springen, Fahren Vielseitigkeit, Voltigieren) zu besuchen. Richter mit Qualifikationen für mehrere Pferdesportarten (Reiten, Fahren, Voltigieren) müssen innerhalb von 2 Jahren an mindestens 1 Fortbildungsveranstaltung pro Disziplin teilnehmen.
5. Über die Aufnahme in die offizielle Liste für Prüfer Breitensport der LKT entscheidet der Ausschuss Breitensport unter Anwesenheit des LK-Vorsitzenden. Die Anerkennung ist zeitlich auf 2 Jahre befristet. Der Anerkennungszeitraum wird auf der Prüfer-Breitensport-Lizenz vermerkt. Bei Wiederausstellung der Prüfer Breitensport-Lizenz beträgt der Anerkennungszeitraum 2 Jahre. Die Wiederausstellung kann erfolgen, wenn der Bewerber die Teilnahme an einem für den Breitensport anerkannten Fortbildungsseminar innerhalb von 2 Jahren nachweist.



BESONDERE BESTIMMUNGEN der Landeskommision Thüringen (LKT) 2026

6. Über die Aufnahme in die Parcourschefliste der LKT entscheidet der Ausschuss Turnierfachleute und Technische Delegierte. Die Anerkennung ist zeitlich auf 1 Jahr befristet. Der Anerkennungszeitraum wird auf der Parcourscheflizenz vermerkt.
7. Bei Wiederausstellung einer Parcourschef-Lizenz beträgt der Anerkennungszeitraum 1 Jahr. Die Wiederausstellung kann erfolgen, wenn der Bewerber die Teilnahme an 2 eintägigen Parcourschef-Fortbildungsseminaren nachweist.
8. LK-Beauftragte werden für die Dauer von 2 Jahren festgelegt. Für die Aufnahme in die LK-Beauftragten-Liste ist weiterhin von Bedeutung, dass der Ausschuss Turnierfachleute unter Anwesenheit des LK-Vorsitzenden zu der Auffassung kommt, dass die entsprechende Eignung gegeben ist.
9. Richter- und Parcourschefstätigkeit durch ein und dieselbe Person am selben Veranstaltungstag der PLS ist nicht zulässig; eine Ausnahme bilden Fahr-PLS.
10. Jeder Meldestellenleiter hat jährlich an einer zentralen Weiterbildung teilzunehmen. Ohne den Nachweis einer gültigen Meldestellenleiterlizenz (ausgestellt von der Geschäftsstelle des TRFV), kann ein Einsatz auf PLS nicht erfolgen. Für den Einsatz auf BV wird ebenfalls die Zusammenarbeit mit einem lizenzierten Meldestellenleiter empfohlen.

§ 10 Abzeichen Prüfungen und Sonderprüfungen zum Erwerb von Abzeichen gem. APO

1. Prüfungen zum Reit-/Fahr-Voltigierabzeichen können nur in Vereinen und Pferdebetrieben durchgeführt werden, die dem Thüringer Reit- und Fahrverband e.V. angeschlossen sind.
2. Der Verein ist für die ordnungsgemäße Beantragung, Vorbereitung und Durchführung sowohl des Vorbereitungslehrganges gem. APO als auch der Prüfung verantwortlich.
3. Jeder Abzeichen Prüfung ist ein Lehrgang gem. APO 2020 vorzuschalten, welcher durch einen Inhaber einer gültigen DOSB-Lizenz zu leiten ist.
4. Berechtigung ergibt sich aus der Qualifikation der einzelnen Disziplinen.
5. Bei Reitabzeichenprüfungen RA3/ RA2/ RA 1 müssen beide einzusetzenden Richter eine Mindestqualifikation DM/ SM nachweisen, bzw. RA1 disziplinspezifisch Dressur oder Springen, eine Qualifikation DS u./o. SS, je nach Abnahmeschwerpunkt besitzen.
6. Für Abzeichen Prüfungen sind mit einer Frist von 3 Wochen vor dem Prüfungstermin folgende Unterlagen zur Genehmigung einzureichen:
 - Vollständig ausgefüllter Antrag auf Genehmigung zur Durchführung einer Abzeichen Prüfung (s. Anmeldeformular)
 - Einzusetzende Richter
 - Kopie der gültigen DOSB-Lizenz des Lehrgangsleiters
 - Lehrgangsplan
 - Prüfungsplan

Danach erhalten Sie die Genehmigung und die dazugehörigen Unterlagen.

7. Bei Nichteinhaltung der Anmeldefristen kann die Genehmigung versagt oder die Gebühr verdoppelt werden.
8. Über die Prüfungsabnahme ist ein Protokoll auszufüllen und mit allen weiteren Unterlagen, innerhalb von 14 Tagen, an die LKT zu übergeben.
9. Bei verspäteter, unvollständiger oder Nichteinreichung der Unterlagen an die Geschäftsstelle, kann die doppelte Prüfungsgebühr erhoben werden oder die Anerkennung der Prüfungsergebnisse versagt werden.
10. Für die Organisation und Prüfung der Westernabzeichen zeichnet sich die EWU Thüringen verantwortlich.



BESONDERE BESTIMMUNGEN der Landeskommision Thüringen (LKT) 2026

§ 11 LK-Gebühr (=Sportförderabgabe)

Gemäß Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände vom 8. Juli 1999 und gem. TRFV-Beschluss sind für PLS und BV je Startplatzreservierung € 1,- LK-Gebühr (=Sportförderabgabe) mit der Nennung an den Veranstalter zu entrichten. Dieser führt die vereinnahmten Beträge an den TRFV ab.

§ 12 Trainereinsatz für Lehrgänge der LKT

Für Lehrgänge, die unter Leitung der LKT stattfinden, werden nur Trainer mit gültiger DOSB-Lizenz eingesetzt. Abgerechnet werden die Lehrgänge nach der gültigen Gebührenordnung des TRFV. Im Vorfeld sind alle Maßnahmen mit dem Präsidium abzustimmen.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen mit Ausnahme von Verwarnungen werden auf der TRFV-Internetseite veröffentlicht.

§ 14 Allgemeines

Im Übrigen gelten für BV und PLS die Bestimmungen der LPO 2024 und der WBO 2024. In besonders begründeten Fällen kann die LKT von einzelnen Bestimmungen Dispens erteilen.

Die vorstehenden Bestimmungen der Kommission für Turniersport in Thüringen treten mit dem 01.01.2026 in Kraft. Die bisherigen Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.